

A black and white aerial photograph of a city skyline. In the foreground, there are several flat-roofed buildings with various rooftop structures. A railway line with multiple tracks curves through the middle ground. The background features a dense urban landscape with various buildings, including a prominent tall tower with a spherical top and a large domed building. The sky is overcast and hazy.

**lindenpartners**

PARTNERSCHAFT VON  
RECHTSANWÄLTEN mbB

# BLOCKCHAIN: KEINE ZENTRALBANKEN, KEINE GRENZEN, KEINE STEUERN?

Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen und Token

Dr. Sophia Schwemmer  
Martin Werneburg

**lindenpartners**

PARTNERSCHAFT VON  
RECHTSANWÄLTEN mbB

# Agenda



Umsatzsteuer



Ertragsteuern



Fondsinvestments in Kryptocurrencies und Token



# Umsatzsteuer

# UMSATZSTEUERLICH SIND BITCOIN GESETZLICHEN ZAHLUNGSMITTELN ANGENÄHERT

BMF, Schreiben v. 27. Februar 2018 in Reaktion auf EuGH i.S. Hedqvist:



Umtausch  
EUR/Bitcoin

- Umtauschdienstleistung steuerbar, aber nach § 4 Nr. 8 b) UStG als Umsatz in Bezug auf „gesetzliches Zahlungsmittel“ steuerbefreit (richtlinienkonforme Auslegung)



Einsatz als  
Zahlungsmittel

- Nur ein steuerbarer Vorgang, kein Tausch
- Rechnung in Bitcoin möglich



sog. Mining

- kein steuerbarer Vorgang (kein Leistungsaustausch)

# AUCH ANDERE TOKEN KÖNNEN ZAHLUNGSMITTELN GLEICHGESTELLT WERDEN



## **BMF, Schreiben v. 27. Februar 2018:**

Gleichstellung mit Zahlungsmitteln, „soweit diese von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen.“

⊖ Virtuelles Spielgeld in Onlinespielen  
Utility Token, die zum Bezug einer konkret bezeichneten Leistung berechtigen

⊕ Token, mit denen für verschiedene Leistungen wie Speicherplatz, Software bezahlt werden kann



# Ertragsteuern



Veräußerungsgewinne



Bitcoin-Mining



Einkünfte aus Debt-/Equity-Token

# KURSENTWICKLUNG DES BITCOIN LENKT DEN FOKUS AUF ERTRAGSTEUERN

CHART BITCOIN - EURO (BTC-EUR)

Chart-Typ: Gefüllter-Chart Option



**lindenpartners**

- Bitcoin Kursgewinne in 2017 bedeuten erhebliches Ertragsteuerpotential
- Immer größere Token-Vielfalt: Veräußerungsgewinne auch bei anderen Kryptowährungen und Token

# VERÄUSSERUNGSGEWINNE SIND NUR FÜR PRIVATPERSONEN (OFT) STEUERFREI



## VERÄUSSERUNGSGEWINNE AUS BITCOIN UND ANDEREN TOKEN



### Im Privatvermögen

Dazu FinBeh HH, Erlass v. 11. Dezember 2017:

- Privates Veräußerungsgeschäft: Gewinne über 600 EUR steuerpflichtig, wenn Bitcoin kürzer als 1 Jahr gehalten
- Auch: Verwendung als Zahlungsmittel
- Verbrauchsfolge: FiFo



### Im Betriebsvermögen

- Kapitalgesellschaften/Gewerbetreibende: Veräußerungsgewinne steuerpflichtig
- Bilanzierung als immaterielles Wirtschaftsgut, ggf. Teilwertabschreibung
- Verbrauchsfolge: LiFo?  
Durchschnittsbewertung?



## Darlegungslast beim Steuerpflichtigen

# BITCOIN-MINING IST NUR UNTERHALB DER GEWERBLICHKEITSSCHWELLE STEUERFREI



BITCOIN  
MINING



## Gewerbliche Einkünfte

Kraft Rechtsform bei Kapitalgesellschaften

Natürliche Personen und Personengesellschaften: bei gewisser Professionalisierung (Server, Stromtarife) und/oder Weiterveräußerungsabsicht möglich



## „Hobby-Mining“

Unterhalb der Gewerblichkeitsschwelle

Bilanzierung als immaterielles Wirtschaftsgut mit den Herstellungskosten

Veräußerungsgewinn steuerbar

Bitcoinerzeugung u. spätere Veräußerung steuerfrei

Transaktionsgebühren steuerpflichtig (Freigrenze)

# AUS DEBT- BZW. EQUITY TOKEN KÖNNEN AUCH KAPITALEINKÜNFTE ERZIELT WERDEN



„echte“ Debt- oder Equity-Token

Kapitaleinkünfte

Abgeltungsteuer 25%



Kapitalertragsteuerabzug?



Sonstige laufende Einkünfte

Ggf. Einkünfte aus sonstigen Leistungen

Allgemeiner Einkommensteuersatz bis 45 %

Gewinne bei späterer Veräußerung der Token

Ebenfalls Kapitaleinkünfte

Privates Veräußerungsgeschäft  
Verlängerte Haltefrist von 10 Jahren



# Fondsinvestments in Kryptocurrencies und Token

# FONDSINVESTMENTS IN KRYPTOWÄHRUNGEN DROHT DIE GEWERBLICHKEIT



Vermögensverwaltung



FONDS

Gewerblichkeit



In der Diskussion: Übertragung der Abgrenzungskriterien aus dem PE-Erlass des BMF bzw. der BFH-Rechtsprechung zum gewerblichen Wertpapierhandel, d.h. Gewerblichkeit u.a. bei

- Kreditfinanziertem Investment
- **Anbieten von Investments einer breiten Öffentlichkeit gegenüber/Handeln auf Rechnung Dritter**
- **Kurzfristigen Investments, d.h. im Schnitt unter 3-5 Jahren Haltedauer**
- **Reinvestition von Veräußerungserlösen**
- Unterhaltung einer eigenen Organisation zur Durchführung von Geschäften
- Ausnutzung eines Marktes unter Einsatz beruflicher Erfahrungen
- eigenem unternehmerischen Tätigwerden in Portfolio-Gesellschaften

## Kontakt:

Dr. Sophia Schwemmer [schwemmer@lindenpartners.eu](mailto:schwemmer@lindenpartners.eu)  
Martin Werneburg [werneburg@lindenpartners.eu](mailto:werneburg@lindenpartners.eu)

**lindenpartners**

PARTNERSCHAFT VON  
RECHTSANWÄLTEN mbB